



1. Neuorganisation des Jobcenters Landkreis Reutlingen
2. Aktuelles zum Bildungs- und Teilhabepaket
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Neuorganisation des Jobcenters als gemeinsame Einrichtung führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die Anhebung der Regelsätze für den jeweiligen Haushaltsvorstand führt im SGB II zu Mehraufwendungen des Bundes. Im SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) entstehen dem Landkreis Mehraufwendungen in Höhe ca. 100.000 EUR.

2. Die zusätzlichen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket sind derzeit noch schwer abschätzbar. Die Finanzierung erfolgt über eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft im SGB II um 11,3 % (bisher waren für 2011 an Bundesbeteiligung 28,6 % vorgesehen) auf insgesamt 39,4 %. Dies führt zu Mehreinnahmen von ca. 2,4 Millionen EUR. Ab dem Jahr 2013 erfolgt eine Revision auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungsausgaben. Auf die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes wird in der ausführlichen Sachdarstellung nochmals eingegangen.
3. Eine nachhaltige Entlastung des Kreishaushaltes zeichnet sich durch die vorgesehene vollständige Übernahme des Bundes für die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab. In Form einer Protokollerklärung zu den Beratungen der Gemeindefinanzreformkommission hat der Bund zugesichert, die Kostenerstattung ab 2012 in zwei Stufen anzuheben und ab 2014 voll zu übernehmen. Derzeit erstattet der Bund 16 % der Nettoaufwendungen (ohne Personalaufwendungen). Im 2012 ist eine Quote von 45 % und im Jahr 2013 in Höhe von 75 % vorgesehen. Für das Jahr 2012 errechnet sich damit eine Entlastung in Höhe von ca. 3.000.000 EUR, für 2013 in Höhe von ca. 6.000.000 EUR und ab 2014 in Höhe von ca. 9.000.000 EUR. Es bleibt abzuwarten, inwieweit mit dem Verweis auf diese dringend notwendige Entlastung in den weiteren Verhandlungen der Gemeindefinanzreformkommission weitere berechnete Anliegen der Kommunen wie z. B. eine Beteiligung an den ständig steigenden Kosten der Eingliederungshilfe abgewehrt werden.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.10.2010 die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit in Verhandlungen zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ein-

zutreten und dem Kreistag fortlaufend zu berichten (KT-Drucksache Nr. VIII-0204). Es wurde eine Einigung erzielt, das Jobcenter im Wesentlichen in der bewährten Struktur als gemeinsame Einrichtung fortzuführen.

Parallel zu dieser Neuorganisation erfolgten wesentliche Änderungen im Leistungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil vom 09.02.2010 festgestellt, dass die bisherige Bemessung der Regelsätze nicht verfassungsgemäß war. Insbesondere sollten die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, die Neuregelung innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist bis zum 31.12.2010 zu erlassen. Die Neuregelungen wurden am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wesentliche Änderungen sind eine Erhöhung des Eckregelsatzes sowie die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen durch das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket. Die Umsetzung dieser Leistungen wurde den Kommunen übertragen. Es fehlen noch notwendige Ausführungsbestimmungen und landesgesetzliche Regelungen. Dennoch ist es ein wesentliches Ziel der Landkreisverwaltung, dass diese Leistungen möglichst schnell und unbürokratisch bei den bedürftigen Kindern und Jugendlichen ankommen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Neuorganisation des Jobcenters

Mit KT-Drucksache Nr. VIII-0204 wurde ausführlich über die Rahmenbedingungen zur Neuorganisation der Jobcenter berichtet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.10.2010 einstimmig beschlossen, keinen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger (Option) zu stellen, sondern hat die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit in Verhandlungen zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) einzutreten. Die Verhandlungen verliefen sehr konstruktiv, es konnte frühzeitig eine Absichtserklärung mit folgendem wesentlichen Inhalt unterzeichnet werden:

- Die notwendigen Entscheidungsprozesse und die Aufgabenerledigung erfolgten in gleichberechtigter partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Stadt Reutlingen als Delegationsnehmerin des Landkreises.
- Das vorhandene Personal wird in das Jobcenter eingebracht und gegebenenfalls nachbesetzt.
- Das Jobcenter hat weiterhin seinen Sitz in Reutlingen und eine Außenstelle in Münsingen.
- Den Vorsitz der Trägerversammlung führt der Landrat, stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Reutlingen.
- Der Geschäftsführer des Jobcenters wird auf Vorschlag der Agentur für Arbeit bestellt. Der stellvertretende Geschäftsführer hat einen eigenen Aufgabenbereich. Er wird auf Vorschlag des Landkreises bestellt.

Durch die frühzeitige Richtungsentscheidung, eine gemeinsame Einrichtung zu gründen, ist es gelungen, den Übergang für die Leistungsbezieher weitgehend reibungslos zu gestalten und das vorhandene Personal zu binden. Am 29.03.2011 war die konstituierende Sitzung der Trägerversammlung, in der die wesentlichen Inhalte der Absichtserklärung beschlossen wurden.

Inzwischen steht auch das Ergebnis des Auswahlverfahrens für die zukünftigen Optionskommunen fest. Insgesamt hatten sich 13 Stadt- und Landkreise beworben. Die sechs zusätzlichen Optionsmöglichkeiten gingen an den Enzkreis, den Landkreis Lud-

wigsburg, den Ostalbkreis, den Landkreis Ravensburg sowie an die Stadtkreise Pforzheim und Stuttgart.

2. Neubemessung der Regelsätze / Bildungs- und Teilhabepaket

2.1 Gesetzgebungsverfahren

Mit seinem Urteil vom 09.02.2010 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Bemessung der Regelsätze verworfen und konkrete Vorgaben für die Neufestlegung gemacht. Insbesondere sollen die besonderen Bedarfe für Kinder und Jugendliche besser berücksichtigt werden. Die bisherigen Regelsätze konnten in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2010 weiterhin als Grundlage dienen. Bis dahin wurde dem Gesetzgeber auferlegt, eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Die Inhalte waren politisch sehr umstritten. Nach dem Verfahren im Bundestag war ein zweistufiges Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat notwendig. Dementsprechend lang war die Dauer. Das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24.03.2011 wurde im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 verkündet und tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Neben darin getroffenen Regelungen wurden im Vermittlungsverfahren weitere Ergebnisse erzielt, die in Protokollerklärungen festgehalten wurden. Neben der bereits dargestellten Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund sind es Regelungen zur Zeitarbeit sowie Mindestlohnregelungen in der Branche Aus- und Weiterbildung und der Sicherheitsdienstleistungen.

2.2 Neubemessung der Regelsätze

Die Regelsätze wurden auf der Grundlage einer Sonderauswertung zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu ermittelt. Im Ergebnis führte dies zu einer Anhebung des sogenannten Eckregelsatzes um 5,00 EUR auf 364,00 EUR.

Auch künftig sollen die Regelsatzerhöhungen auf der Basis von Verbraucherstichproben ermittelt werden. Bisher gab es eine Verknüpfung mit der Entwicklung der Renteneinkünfte.

2.3 Bildungs- und Teilhabepaket

2.3.1 Eine Übersicht über die Leistungen ist als Anlage beigefügt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- Mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden aufgrund der Rechtsprechung bei SGB II Empfängern bisher schon in tatsächlicher Höhe übernommen. Neu ist die Kostenübernahme für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindertagesstätten.

- Schulbedarfspaket

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird jeweils zum 1. August ein Betrag von 70,00 EUR und zum 1. Februar eines jeden Jahres ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR bewilligt. Für den Schulbedarf für SGB II Bezieher gab es bisher eine einmalige Leistung in Höhe 100,00 EUR durch die Bundesagentur für Arbeit.

- Leistungen zur Schülerbeförderung

Es werden die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, sofern die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind und die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass den Schülerinnen und Schüler darüber hinaus nicht zugemutet werden kann, die Leistungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Der Landkreis Reutlingen hat mit der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten, in Kraft getreten am 01.08.2010, bereits eine umfassende Regelung für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass darüber hinaus keine Leistungen notwendig werden. Der Landkreistag Baden-Württemberg prüft in diesem Zusammenhang eine Anpassung der entsprechenden Mustersatzung.

- Ergänzende Lernförderung (Nachhilfe)

Schülerinnen und Schüler erhalten Nachhilfeunterricht, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele, das heißt die Versetzung oder der Schulabschluss zu erreichen. Die Schule bescheinigt den konkreten Bedarf im Einzelfall.

- Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Soweit in Verantwortung einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung ein Mittagessen angeboten wird, werden die dafür entstehenden Kosten übernommen. Der Eigenanteil pro Essen beträgt 1,00 EUR. In schulischer Verantwortung werden Essen auch dann angeboten, wenn es von der Kommune als Schulträger oder von Eltern- oder Fördervereinen dort bereit gestellt wird. Eine Verpflichtung der Schule zur Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes besteht nicht. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets zusätzliche Nachfrage nach einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entsteht.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird monatlich ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 10,00 EUR berücksichtigt. Die Leistung kann für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit, Musikunterricht oder für die Teilnahme an Freizeiten verwendet werden.

2.3.2 Form der Leistungserbringung

Mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket und gegebenenfalls für die Schülerbeförderung werden sämtliche Leistungen in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter erbracht. Das heißt, es fließen keine Geldleistungen an die Hilfeempfänger. Damit soll sichergestellt werden, dass die Leistungen auch tatsächlich bei den bedürftigen Kindern ankommen.

2.3.3 Anspruchsberechtigte

Im Vermittlungsverfahren wurden über die Leistungsempfänger des SGB II hinaus weitere Personengruppen mit niedrigem Einkommen einbezogen. Durch eine Änderung des SGB XII erhalten Kinder, deren Eltern Sozialhilfe, Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ebenfalls das Bildungs- und Teilhabepaket. Für die Bezieher von Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz und für die Bezieher von Wohngeld ergibt sich ein Anspruch aus dem neuen § 6b Bundeskindergeldgesetz.

Die Leistungen für die Bildung gibt es maximal bis zum 25. Lebensjahr, die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe maximal bis zum 18. Lebensjahr.

Eine Auswertung ergab für den Landkreis Reutlingen folgende Anzahl von Anspruchsberechtigten:

- SGB II ca. 4.000 Anspruchsberechtigte
- Kinderzuschlag und Wohngeld ca. 2.050 Anspruchsberechtigte
- SGB XII ca. 60 Anspruchsberechtigte

Welche konkreten Fallzahlen sich hieraus ergeben, kann schwer abgeschätzt werden.

2.3.4 Refinanzierung

Im Vermittlungsverfahren wurden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auf die Kommunen übertragen. Der Bund hat einen vollen Kostenausgleich zugesichert. Dieser Kostenausgleich erfolgt ausschließlich über eine Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beim SGB II. Es handelt sich insgesamt um ein sehr kompliziertes System, das sich wie folgt darstellt:

	2010	2011 – 2013	ab 2014
ursprüngliche Bundesbeteiligung (bis 2010 nur Bundesbet. ohne nachfolgende Positionen)	27,0 %	29,5 %	29,5 %
Warmwasserbereitung		1,9 %	1,9 %
Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket		1,2 %	1,2 %
Zwischensumme	27,0 %	31,6 %	31,6 %
Mittagessen am Hort, Schulsozial- arbeit		2,8 %	--
Zwischensumme		34,4 %	31,6 %
Bildungs- und Teilhabepaket (Leistungen)		5,4 %	tatsächliche Ausga- ben des Vorjahres
Bundesbeteiligung insgesamt	27,0 %	39,4 %	31,6 % + tatsächliche Ausgaben Bil- dungspaket

Die Warmwasserbereitung ist keine zusätzliche Leistung, sondern zählt nun zu den Kosten der Unterkunft und erhöht damit den kommunalen Aufwand.

Für das Mittagessen für Hortkinder sowie für Schulsozialarbeit gibt es lediglich einen auf drei Jahre befristeten Kostenersatz. Die Schulsozialarbeit war bisher nur ein Thema im Rahmen der Verhandlungen zur Finanzierung. Leis-

tungsrechtlich gibt es keine Verpflichtung, auch keinen Rechtsanspruch des Einzelnen. Inwieweit dieser Finanzierungsbestandteil noch in Folgeregelungen zu einer Verpflichtung führen wird, bleibt abzuwarten. Der Landkreis Reutlingen fördert die Schulsozialarbeit schon seit vielen Jahren in ganz erheblichem Umfang.

Die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket, die zunächst mit 5,4 % Punkten festgesetzt wurden, unterliegen ab 2013 der jährlichen Revision auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres. Es erfolgt jeweils eine rückwirkende Anpassung für das Vorjahr und eine Festsetzung für das Folgejahr. 2011 unterliegt nicht der Revision, es bleibt deshalb abzuwarten, inwieweit die mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 2,4 Millionen EUR auskömmlich sind.

2.4 Umsetzung im Landkreis Reutlingen

2.4.1 Allgemeines

Aus den einzelnen Anspruchsgrundlagen ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten. Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen von SGB II Beziehern ist der kommunale Träger im Jobcenter zuständig und für die SGB XII Empfänger die Sozialämter der Stadt- und Landkreise. Die Zuständigkeit für die große Anzahl der Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist landesrechtlich noch nicht geregelt. Es ist angekündigt, auch hier die Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen zu bestimmen. Es ist möglich, die Aufgaben vom Jobcenter auf den Landkreis zu delegieren. Der Landkreis hat wiederum die Möglichkeit einer Delegation auf kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Wesentliches Ziel bei der Umsetzung muss es sein, die Leistung so unbürokratisch und kundenfreundlich wie möglich zu organisieren. Nach dem Grundsatz der „Leistungen aus einer Hand“ können die Bezieher von SGB II Leistungen ihren Antrag beim Jobcenter stellen und erhalten von dort auch die Leistungen. Alle übrigen Anspruchsberechtigten können ihre Anträge bei allen Städten und Gemeinden vor Ort abgeben, also dort, wo auch Wohngeld- oder Sozialhilfeleistungen beantragt werden. Die Bearbeitung erfolgt durch das Kreissozialamt bzw. im Stadtgebiet Reutlingen im Rahmen der Delegation durch das Sozialamt der Stadt Reutlingen.

Einheitliche Standards wurden durch einen Koordinationskreis unter Federführung der Leiterin des Kreissozialamts entwickelt und sichergestellt. In dem Koordinationskreis ist das Jobcenter, das Sozialamt der Stadt Reutlingen, das Kreissozialamt sowie ein Vertreter der Stadt Metzingen als antragsentgegennehmende Stelle beteiligt.

Bisher sind sehr wenige Anträge eingegangen. Zum 20.04.2011 waren es 81 Anträge beim Jobcenter, 2 Anträge im Bereich SGB XII und 14 Anträge von Kinderzuschlags- und Wohngeldempfängern. Im Hinblick auf das späte Inkrafttreten des Gesetzes und die erst jetzt angelaufene Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Information der Anspruchsberechtigten war diese Entwicklung absehbar. Hinzu kommt, dass bisher schon viele bedürftige Kinder zum Beispiel an einem verbilligtem Schulessen teilnehmen können, weil einzelne Städte und Gemeinden wie die Stadt Reutlingen hier in Vorleistung getreten ist.

Ein Problem ergibt sich dadurch, dass rückwirkende Leistungen ab dem 01.01.2011 nur bis zum 30.04.2011 bzw. von Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern bis zum 31.05.2011 gestellt werden können. Der Bund prüft derzeit eine Verlängerung dieser Fristen.

2.4.2 Abrechnungsverfahren

Der Grundsatz der Sachleistung erfordert einen erhöhten Aufwand. Auch hier gilt der Grundsatz, das Verfahren für alle Beteiligten so unbürokratisch wie möglich zu organisieren. Deshalb werden für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten sowie für die Lernförderung sogenannte Kostenübernahmeerklärungen erteilt. Die Schulen bzw. sonstige Anbieter können dann direkt mit dem Jobcenter oder den Sozialämtern abrechnen. Für die Mittagsverpflegung und die Teilhabeleistungen werden Gutscheine ausgestellt, die dann gesammelt abgerechnet werden können. Soweit es bei den Städten und Gemeinden Gutscheinsysteme (z. B. Reutlinger Gutscheinheft) gibt, wird an dieses Verfahren angedockt. Die Gutscheine werden in das Gutscheinheft aufgenommen, die Anbieter können wie bisher mit der Stadt abrechnen.

2.4.3 Verwaltung

Einfach gestaltete Leistungsanträge liegen bei den Städten und Gemeinden sowie beim Jobcenter aus. Die bestehenden EDV-Systeme müssen noch weiterentwickelt bzw. um ein Modul für diese Leistung ergänzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies kurzfristig erfolgen kann.

Der zusätzliche Personalbedarf ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abschätzbar und ist abhängig von der Entwicklung der Antragszahlen. Für das Jobcenter wird von einem Personalbedarf von ca. drei Stellen mit der Qualifikation des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten ausgegangen.

In der Anfangsphase erfolgt die Sachbearbeitung im Rahmen einer Umverteilung beim bestehenden Personal bzw. durch Zuweisung dieser zusätzlichen Aufgabe.